



Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

19. Oktober 2018

Stellungnahme der Thüringer Industrie- und Handelskammern zum Änderungsantrag vom 17.09.2018 der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen - Vorlage 6/4603 zur Drucksache 6/4919 - Entwurf „Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG)“ vom 12.01.2018 Anhörung gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

die Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKs) nehmen die Möglichkeit wahr, zum Änderungsantrag des Entwurfes eines „Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Thüringer Klimagesetz, ThürKlimaG) Stellung zu nehmen.

Wir verweisen zudem auf die **Stellungnahmen** der Thüringer Industrie- und Handelskammern vom **11.05.2017** sowie **08.05.2018** und den Aussagen in der mündlichen Anhörung am **16.05.2018** zu den jeweiligen Entwürfen eines ThürKlimaG.

Die Unternehmen im Freistaat haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, branchenübergreifend den Energieverbrauch und damit den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren.

Nicht ohne Grund gehört Thüringen bezogen auf die Primärenergieproduktivität zu den energieeffizientesten Wirtschaftsstandorten in Deutschland.

Somit ist die hiesige Wirtschaft unabhängig von einem Thüringer Klimagesetz bereits auf einem guten Weg.

Mit Hinblick auf ein weiterhin erfolgreiches Zusammenspiel zwischen einer starken lokalen Wirtschaft sowie den Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes kommt es insbesondere für die im innerdeutschen und weltweiten Wettbewerb stehenden mittelständischen Unternehmen darauf an, Hemmnisse abzubauen und nicht zu verstärken.

1/3

Aus Sicht der Thüringer IHKs ist es wichtig, einseitige thüringenspezifische verpflichtende Belastungen für die Wirtschaft, denen Mitbewerber nicht unterliegen und die so zu Wettbewerbsverzerrungen führen, zu verhindern. Diesem Credo sollten sich auch die Ermächtigungsverordnung nach § 16 sowie die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) nach § 11 des Entwurfes unterordnen.

Trotz der als positiv zu bewertenden Anpassung durch den Änderungsantrag der Regierungsfraktionen, steht die überwiegende Mehrheit der Unternehmerinnen und Unternehmer im Freistaat einem Thüringer Klimagesetz sehr skeptisch gegenüber.

Deshalb lehnen die Thüringer Industrie- und Handelskammern als Vertretende der regionalen Wirtschaft im Freistaat den Gesetzentwurf **ab**, da es keines Landesgesetzes bedarf.

Dennoch möchten wir im Folgenden einige konkrete Anmerkungen machen:

I. Unbestimmte Begrifflichkeiten (§ 9: Klimaneutraler Gebäudebestand)

Sowohl der Gesetzentwurf wie auch der Änderungsantrag und die entsprechenden Begründungen lassen eine eindeutige Definition der verwendeten Begrifflichkeiten vermissen. Somit bleiben die folgenden Fragen offen:

- Gilt die Regelung zu einem Mindestanteil von 50 Prozent an erneuerbaren Energien im Gebäudebereich bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Freistaats Thüringen auch für Förderprogramme außerhalb des Bausektors (z.B. Green Invest)? Aus unserer Sicht sollte sich diese Forderung ausschließlich auf Landesförderprogramme im Bereich Energieeffizientes Bauen und Sanieren beschränken und dies immer unter den Gesichtspunkten **Verhältnismäßigkeit** sowie **Wirtschaftlichkeit**.
- Inwieweit spielt die Nutzung von **Abwärme** eine Rolle beim Mindestanteil für erneuerbare Energien? Eine ausschließliche Verwendung von erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Heizwärme, Kälte und Warmwasser entspricht nicht den technischen Möglichkeiten und lässt das unbestritten auch in Thüringen hohe Potential der Abwärme unberücksichtigt.

Zudem fehlen bezüglich der „anzeige- und genehmigungspflichtigen Umbauten“ ein Verweis auf bestehende Normen, z.B. Thüringer Bauordnung (ThürBO), Baugesetzbuch (BGB), Energieeinsparverordnung (EnEV Anlage 3), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) oder EU-Gebäuderichtlinie sowie ein Passus zu Belangen des Denkmalschutzes und entsprechende **Ausnahme- und Härtefallregelungen**.

II. Datenbereitstellung durch die Unternehmen (§ 8)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Verpflichtung zur direkten Datenweitergabe für die Unternehmen an die Kommunen gestrichen wurde.

Aus dem Änderungsantrag ist jedoch nicht eindeutig ersichtlich, ob bzw. welche zusätzlichen Daten eventuell vom Landesamt für Statistik erhoben werden sollen und ob dies für die Unternehmen verpflichtend ist.

In der Verordnungsermächtigung nach § 16 ist daher der Passus „**zuerst verfügbare Daten zu verwenden (z.B. BImSchV + BImSchG, Marktstammdatenregister etc.)**“ aufzunehmen.

Zusätzlich fordern wir die Einführung einer Bagatellgrenze (z.B. Unternehmen ab einer Mitarbeiterzahl von 200 Beschäftigten), um eine übermäßige Belastung von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu verhindern.

Dem Datenschutz ist mit der Einbindung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz bei der Erstellung der Rechtsverordnung hinreichend Rechnung getragen. Der Satz im § 16 Absatz 2 sollte mit dem Wort „...Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit...“ ergänzt werden.

III. Erfüllungsaufwand

Weder im Gesetzentwurf noch im Änderungsantrag ist der mit der Umsetzung einhergehende Erfüllungsaufwand hinreichend beschrieben.

Wir fordern, die Beschreibung im Gesetzesentwurf um den Punkt Erfüllungsaufwand jeweils für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung zu ergänzen. Neben den administrativen und regulatorisch bedingten Erfüllungsaufwand muss eine Kostenabschätzung für die einzelnen Gruppen erfolgen.

Gern stehen wir für weiterführende Gespräche bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Gerald Grusser
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft
der Thüringer Industrie- und Handelskammern